

Stellungnahme zur zwölften allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung – insbesondere zu Nummer 32 (Änderung der VwV zu Zeichen 448.1 Autohof)

Allgemeiner Kommentar

Es ist sehr begrüßenswert, dass mit der Änderung der VwV dem Hochlauf der Ladeinfrastruktur für LKW und deren Anforderungen Rechnung getragen wird. Sinnvoll ist die dabei auch die Vorsehung eines Faktors von 1,4 für den Flächenbedarf eines LKW-Parkplatzes der mit Ladeinfrastruktur ausgestattet ist.

Darüber hinaus bedeutet dies auch, dass – exklusive – mit Ladeinfrastruktur ausgestatte LKW-Parkplätze weiterhin vollständig – bzw. unter Berücksichtigung des Anrechnungsschlüssels sogar überproportional – für die Anzahl erforderlicher Stellplätze angerechnet werden können.

Ergänzung zu Zeichen 448.1 Autohof II 5.

Um die VwV zu Zeichen 448.1 Autohof auch über die bisher vorgeschlagenen Änderungen zukunftsicher zu gestalten und den Aufbau von LKW-Ladeinfrastruktur weiter anzureizen, sollte allerdings auch „Zeichen 448.1 **Autohof II 5.**“ um folgende Option ergänzt werden (Änderungen in rot):

...

5. Tank- oder mindestens jeweils 10 Lademöglichkeiten für batterieelektrische PKW und LKW bestehen rund um die Uhr; für Fahrzeugreparaturen werden wenigstens Fachwerkstätten und Servicedienste vermittelt.“

...

Diese Änderung würde es sowohl bestehenden als auch zukünftigen Autohöfen ermöglichen, auch ausschließlich auf die zukunftsichere Ladeinfrastruktur zu setzen. Weiterhin wäre natürlich auch die Ausstattung mit Tankinfrastruktur ausreichend.

Ansprechpartnerin:

████████████████████
Head of Berlin Office

Mobil +49. 157. 3676 ██████████

E-Mail: ██████████@man.eu

Eintragung im Lobbyregister unter Registernummer: R001638